

CDU/CSU und FDP wollen Arbeitskämpfe unmöglich machen

Der Streik als Harakiri

Gesetzesänderungen sollen Gewerkschaft fesseln

Von Wolfgang Däubler*

Der Streik genießt in der veröffentlichten Meinung hierzulande keine sehr große Beliebtheit. Auf der Sympathieskala der Meinungsforschungsinstitute würde er vermutlich ganz hinten rangieren – schlechter noch bewertet als Strauß in Norddeutschland oder Genscher nach dem Koalitionswechsel. Auch organisierte Arbeitnehmer übernehmen nicht selten diese Wertung; in den Gewerkschaften hört man manchmal die These, man könne stolz sein auf die wenigen durch Streik verlorenen Arbeitstage.

Unter solchen Umständen fällt es leicht, dem Streik juristische Daumenschrauben anzulegen: die vielen, die das hiesige Arbeitskämpfrecht ohnehin drücken, werden dabei allzu leicht vergessen (siehe Kasten).

Man muß diesen Hintergrund sehen, wenn man den Stellenwert der derzeitigen Diskussion um das Streikrecht hierzulande bestimmen will: Eine „Restgröße“ soll weiter verkleinert, ja völlig unschädlich gemacht werden.

Die Angriffe laufen auf verschiedenen Ebenen. Da ist zum Beispiel die Rechtsprechung: Erste Anlaufstation der Arbeitgeber ist das *Bundesarbeitsgericht* (BAG). Zwar ist der Versuch, die sogenannte neue Beweglichkeit verbieten zu lassen, gescheitert.

Dafür ist aber der Solidaritätsstreik auf *Ausnahmetatbestände* beschränkt worden.

Der Streik – die Gegenmacht zur Unternehmerlogik

Wie weit dies gehen kann, ist unklar – Rechtsunsicherheit wirkt aber in diesem Bereich zu Lasten der Gewerkschaft, die bei einem „Fehlgriff“ mit hohen Schadensersatzforderungen überzogen wird. Jede Arbeitnehmerorganisation ist deshalb zunächst auf sich allein gestellt. Unter den heutigen Bedingungen läuft dies auf die Stärkung der Arbeitgebermacht hinaus.

Die zweite Kampffront der Arbeitgeber ist das *Bundesverfassungsgericht* in Karlsruhe. Seit dort das gewerkschaftliche Zugangsrecht zu kirchlichen Einrichtungen sowie der Sozialplan im Konkurs de facto „abgeschafft“ wurden, wittern die Unternehmer Morgenluft. Sie haben deshalb die Karlsruher Verfassungshüter angerufen, um die Entscheidung der höchsten Arbeitsrichter zur neuen Beweglichkeit zu kippen – wegen angeblicher Verletzung ihrer Koalitionsfreiheit.

Von Nutzen ist der Arbeitgeberseite bisweilen auch das *Bundesverwaltungsgericht*. In einer überraschend schnell verkündeten Entscheidung wurde 1984 der Beamteneinsatz auf Arbeitsplätzen streikender Arbeiter und Angestellter des öffentlichen Dienstes für legal erklärt. Ob Post- und Eisenbahner-Gewerkschaft unter diesen Umständen überhaupt noch streikfähig sind, wird man mit guten Gründen bezweifeln können. Das BAG wird in einiger Zeit Gelegenheit haben, diesen „Schnellschuß“ der Richterkollegen aus Berlin zu korrigieren.

Dies alles reicht freilich bestimmten Vertretern der Arbeitgeberseite noch nicht. In der FDP wird darum geprüft, ob das *Arbeitskämpfrecht* nicht *gesetzlich geregelt* werden sollte. – Dann na-

türlich in einer Art und Weise, daß jedem machtbewußten Arbeitgeber das Herz im Leibe lacht: Keine neue Beweglichkeit mehr, dafür aber Urabstimmungen vor Streiks unter Einschuß der Nichtorganisierten. Die FDP beweist Gespür dafür, wie man einen Streik zu einem Jahrhundertereignis machen kann.

Nicht ganz so weitgehend, aber von den Folgen her vergleichbar ist die Initiative von 150 CDU/CSU-Abgeordneten zum *Kurzarbeitergeld* im Arbeitskämpf.

Wir erinnern uns: Wird gestreikt, bleibt die Bundesanstalt für Arbeit neutral. Müssen andere Betriebe im selben Tarifgebiet vorübergehend dicht machen, erhalten die Beschäftigten kein Kurzarbeitergeld. Außerhalb des umkämpften Bereichs ist die Lage etwas anders: Das Arbeitsamt zahlt nur dann nicht, wenn – erstens – dieselbe Branche betroffen ist und – zweitens – gleiche Tarifforderungen erhoben werden.

Der sogenannte Franke-Erlaß meinte in der vergangenen Metalltarifrunde, identische Forderungen vor sich zu haben, wurde jedoch mit Recht durch die Landessozialgerichte Darmstadt und Bremen korrigiert. Hier setzen nun die Überlegungen der CDU/CSU-Abgeordneten ein: Das Kurzarbeitergeld soll in Zukunft ohne Rücksicht auf den Inhalt der Forderungen wegfallen. Der IG-Metall-Streik um die 35-Stunden-Woche wäre danach einem finanziellen Harakiri der Gewerkschaft gleichgekommen: Den Betroffenen hätte man etwa 500 Millionen Mark an Aussperrungsunterstützung bezahlen müssen.

Setzen sich diese Vorstellungen durch, können wir vom Streikrecht zunächst Abschied nehmen: Die neue Beweglichkeit wäre beseitigt, ein „normaler“ Streik käme nur selten zustande und wäre dann mit unübersehbaren Risiken für die Gewerkschaften verbunden.

Ohne Streiks aber gibt es keine funktionierende Tarifautonomie. Vergessen wir nicht: Unternehmen stellen Arbeiter zu einem bestimmten Lohn ein und versuchen, sie für den gleichen Lohn

möglichst immer mehr herstellen zu lassen. Von dieser Aktion der Unternehmen haben die Arbeitnehmer zunächst nichts. Denn Produktivitätsgewinne kommen nach unserer Eigentumsordnung automatisch dem Arbeitgeber zu.

Erst durch die Reaktion der Arbeitnehmer, durch Forderungen, Streik und Tarifvertrag erfolgt in gewissem Umfang eine Umverteilung. Davon könnte nicht mehr die Rede sein. Erst recht wäre sozialer Fortschritt unerreichbar.

Mit einer Arbeitsniederlegung versuchen Arbeitnehmer die Entwicklung der eigenen Arbeits- und Lebensbedingungen ein wenig zu beeinflussen. Ohne Streik hat im Betrieb nur noch einer das Sagen.

Im übrigen haben sich Streikverbote noch nie als besonders wirksam erwiesen. Die zugrunde liegenden Konflikte, die Logik der Unternehmen, können nicht durch Richterspruch oder Federstich des Gesetzgebers aus der Welt geschafft werden. Lediglich die Erscheinungsformen der Konflikte würden sich ändern.

Erfahrungen mit autoritären Arbeitsverfassungen in Italien, Spanien, aber auch im Nazi-Deutschland haben gezeigt, daß die Bereitschaft zur Resistenz bis hin zur Sabotage drastisch zugenommen hat: Man arbeitet langsamer, läßt sich krankschreiben, entwickelt keine Verbesserungsvorschläge – die Produktivität leidet darunter sehr viel stärker als durch einen vielleicht einmal alle drei Jahre durchgeführten Streik.

Bedenkt man, daß Computersysteme sehr viel störanfälliger sind als überkommene Taktstraßen und Fließbänder, müßte es eigentlich auch im Interesse der Arbeitgeber liegen, die Loyalität ihrer Mitarbeiter nicht aufs Spiel zu setzen. Nur ein kurzsichtiger Unternehmer kann die Realisierung dessen wollen, was derzeit bei CDU/CSU und FDP überlegt wird.

*Der Autor ist Professor für Arbeits-, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Bremen.

Typisch fürs deutsche Arbeitskämpfrecht:

Die Daumenschrauben

An viele Daumenschrauben Aim deutschen Arbeitskämpfrecht hat man sich im Laufe der Jahre so sehr gewöhnt, daß man sie schon gar nicht mehr als Belastung wahrnimmt:

- Nur die Gewerkschaft darf einen Streik organisieren; die spontane Arbeitsniederlegung („wilder Streik“) ist rechtswidrig.

- Der politische Streik ist illegal, auch wenn er sich gegen den Angriff auf Arbeitnehmerrechte, wie etwa das geplante „Beschäftigungsförderungsgesetz“ richten würde.

- Die Friedenspflicht muß abgelaufen, alle Verständigungsmöglichkeiten müssen ausgeschöpft sein. Auch darf der Streik nicht „unverhältnismäßig“ sein – was immer das bedeuten mag.

Streiks finden hierzulande somit allenfalls im Rahmen von Tarifrunden statt. Haben Tarifverträge eine Laufzeit von einhalb oder zwei Jahren, ist

während dieser Zeit Funkstille. Das Streikrecht ist eine Art Grundrecht zweiter Klasse – es kann nur in bestimmten außergewöhnlichen Situationen ausgeübt werden. – Übertragen auf die Meinungsfreiheit würde dies etwa bedeuten, daß Kritik nur in der „Meckerecke“ der Zeitung oder nur sonntags zwischen 15 und 17 Uhr möglich wäre.

Dieser Zustand ist alles andere als eine Selbstverständlichkeit. In Frankreich, Italien, Spanien und Portugal ist das Streikrecht ein Menschenrecht: Belegschaften können jederzeit die Arbeit niederlegen, ohne auf die Tarifrunde warten zu müssen; die spontane, zum Teil auch die politische Arbeitsniederlegung ist legal.

Von Anarchie ist dennoch nicht die Rede – der Wegfall des Lohnanspruchs ist das entscheidende Hindernis für den so gerne beschworenen „Dauerstreik“. W.D.